

Satzung

der Erfurter Verkehrsbetriebe AG

§ 1 Rechtsform, Firma

- (1) Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft.
- (2) Die Gesellschaft führt die Firma "Erfurter Verkehrsbetriebe AG".

§ 2 Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Erfurt.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der öffentliche Personenverkehr in der Landeshauptstadt Erfurt und der Region.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmen gleichartigen oder ähnlichen Gegenstandes zu errichten oder bestehende zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen und überhaupt sämtliche Geschäfte zu betreiben, die im Interesse der Gesellschaft liegen oder geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundbesitz zur Bebauung oder Weiterveräußerung erwerben oder sich anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten. Die Unternehmen müssen vom Gesellschaftszweck gedeckt sein und in einem wirtschaftlichen und organisatorischen Zusammenhang stehen.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 51.130.000,00 und ist eingeteilt in eine Namensaktie im Nennwert von EUR 51.130.000,00 (in Worten: einundfünfzigmillionen einhundert-dreißigtausend Euro).

Der Inhaber der Namensaktie ist die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH.

- (2) Der Inhaber der Aktie ist im Aktienbuch, welches vom Vorstand der Gesellschaft geführt wird, eingetragen.
- (3) Eine Übertragung der Aktien bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung. Der Beschluss dazu bedarf zu seiner Wirksamkeit der öffentlichen Beurkundung.

§ 6 Form der Aktien

- (1) Die Form der Aktien, Gewinnanteilsscheine und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (2) Statt der Ausfertigung und Aushändigung von Aktien kann den Berechtigten eine einzige Urkunde, die auf den Namen lautet, ausgestellt werden. Der Berechtigte kann jederzeit gegen Rückgabe der Urkunde die Ausfertigung und Aushändigung der entsprechenden Anzahl von Aktien verlangen. Solange die Aktien oder Zwischenscheine nicht ausgegeben sind, wird die Legitimation der Aktionäre durch das Aktienbuch nachgewiesen.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat und
3. die Hauptversammlung.

§ 8 Pflichten der Gesellschaftsorgane

- (1) Die Gesellschaftsorgane sind verpflichtet, den Geschäftsbetrieb wie ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter leistungsbezogen auszurichten.

- (2) Die Mitgliedschaft in den Organen der Gesellschaft ist den vom Aufsichtsrat bestellten oder der Hauptversammlung gewählten Personen verwehrt, die
 - a) einem Konkurrenzunternehmen - ausgenommen den Tochterunternehmen der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH oder einem sonstigen im Konzernverbund stehenden Unternehmen - tätig oder auf sonstige Weise mit einem Konkurrenzunternehmen interessensmäßig verbunden oder
 - b) Abschlussprüfer der Gesellschaft sind.
- (3) Mit Vorständen, Prokuristen oder Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Rechtsgeschäfte, die eine Kreditgewährung beinhalten oder sich auf den Erwerb, die Errichtung oder Bewirtschaftung von Bauten oder überhaupt auf den Unternehmensgegenstand gemäß § 3 dieser Satzung beziehen, nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem zugestimmt hat.
- (4) Der Vorstand darf ohne Einwilligung des Aufsichtsrates kein Handelsgewerbe betreiben, keine Geschäfte für eigene oder fremde Rechnungen im Geschäftszweig der Gesellschaft tätigen und nicht Mitglied des Vorstandes, der Geschäftsführung oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. In Abweichung von Satz 1 hat der Vorstand das Recht, Geschäftsführer/Vorstand eines Tochterunternehmens der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH oder eines sonstigen im Konzernverbund stehenden Unternehmens zu sein. Im Übrigen gilt § 88 Aktiengesetz (AktG). Für Dienst- und Werkverträge, durch die sich ein Mitglied des Aufsichtsrates zu einer Tätigkeit höherer Art gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, gelten ebenfalls die Vorschriften des AktG.

§ 9

Vorstand und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Eine Erweiterung des Vorstandes bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (2) Der Vorstand wird unter Beachtung von § 8 Abs. 2 dieser Satzung durch den Aufsichtsrat bestellt, angestellt und abberufen. Die Anstellung erfolgt auf die Dauer von bis zu 5 Jahren. Eine wiederholte Anstellung ist mehrmals, jedoch jeweils für höchstens 5 Jahre zulässig.
- (3) Ist nur ein Vorstand bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Aufsichtsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 10

Tätigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Gesellschaft unter eigener Verantwortung zu leiten. Er hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstandes sowie unter

Berücksichtigung der Interessen der Landeshauptstadt Erfurt zu erfüllen. Er wird im Rahmen des durch die Hauptversammlung festgestellten Wirtschaftsplans (§ 17 dieser Satzung) tätig.

- (2) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates, außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, für
- a) den Erwerb, die dingliche Belastung und Veräußerung von eigenen, treuhänderischen oder fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Vorstandes festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 - b) die Hingabe von Darlehen, den Abschluss von Gewährleistungsverträgen, die Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen über den normalen Geschäftsbetrieb hinaus und jedes Darlehen an den Vorstand nach Maßgabe des § 89 AktG,
 - c) Schenkungen und Verzicht (auch durch den Abschluss von Vergleichen) auf fällige Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Vorstandes festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 - d) die Führung eines Aktivrechtsstreits ab einer Wertgrenze von 250.000,00 Euro,
 - e) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
 - f) die Änderung von Verkehrstarifen und allgemeine Beförderungsbedingungen,
 - g) Einrichtung und wesentliche Änderung von Verkehrslinien,
 - h) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - i) alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die sich nachhaltig auf den Wirtschaftsplan auswirken.
- (3) Der Vorstand hat die erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrates grundsätzlich vorher einzuholen. Wenn zustimmungsbedürftige Angelegenheiten keinen Aufschub dulden und ein Aufsichtsratsbeschluss auch im Umlaufverfahren nicht vorzeitig herbeigeführt werden kann, darf der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden - oder bei dessen Verhinderung des jeweiligen Stellvertreters - selbstständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.
- (4) Dem Aufsichtsrat ist nach Maßgabe des § 90 AktG zu berichten. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens zu berichten. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates ist außerdem bei wichtigen Anlässen unverzüglich zu berichten.

§ 11

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat setzt sich nach den jeweiligen geltenden gesetzlichen Bestimmungen zusammen.

Auf der Grundlage des Drittelbeteiligungsgesetzes besteht der Aufsichtsrat aus 9 Mitgliedern, von denen 6 Mitglieder von der Hauptversammlung in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die weiteren 3 Aufsichtsratsmitglieder werden von den Arbeitnehmern gewählt.

- (2) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder endet gemäß § 102 AktG mit der Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitgliedes, erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates, die in ihrer Eigenschaft als Inhaber eines öffentlichen Amtes oder als Mitglieder des Stadtrates gewählt werden, können bei Aufgabe oder Beendigung des öffentlichen Amtes oder des Stadtratsmandates von der Hauptversammlung jederzeit abberufen werden.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dem Vorstand niederlegen. Die Gesellschaft kann im Einvernehmen mit dem Ausscheidenden auf die Einhaltung der Frist verzichten.
- (5) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Aufsichtsrates für das kein Ersatzmitglied gewählt wurde, wird für den Rest der Amtszeit ein neues Aufsichtsratsmitglied von der Hauptversammlung oder von den Arbeitnehmern gewählt.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine Grundvergütung bzw. ein Sitzungsgeld erhalten, über deren Höhe die Hauptversammlung beschließt.

§ 12

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Das Vorschlagsrecht für den zu wählenden Aufsichtsratsvorsitzenden haben die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates. Den Arbeitnehmervertretern steht das Vorschlagsrecht für den Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden zu. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so ist unverzüglich ein neuer Vorsitzender oder Stellvertreter für den Rest der Amtszeit zu wählen. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrates.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden.

- (2) Im Auftrag des Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreters beruft der Vorstand den Aufsichtsrat ein, so oft es das Interesse der Gesellschaft verlangt. Im Übrigen gilt § 110 AktG. Zu einer konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats lädt der Vorstand ohne Auftrag des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters ein.
- (3) Der Aufsichtsrat ist in Textform unter Mitteilung von Ort, Tag, Uhrzeit, Tagesordnung und Beschlussvorschlägen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und – außer in Fällen einer konstituierenden Sitzung – in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung mit seinem Stellvertreter einzuberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der Versendung der Einberufung in Textform. In dringenden Fällen kann der Auf-

sichtsrat mündlich oder fernmündlich einberufen und/oder eine verkürzte Frist, zumindest jedoch von drei Arbeitstagen, gewählt werden. Vor dem Beginn eines jeden Geschäftsjahres sind die Termine der ordentlichen Aufsichtsratssitzungen mit dem Aufsichtsrat abzustimmen.

Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

Die Aufsichtsratssitzungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern nicht im Einzelfall der Aufsichtsrat etwas anderes beschließt.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und zumindest die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so muss binnen zwei Wochen mit einer verkürzten Ladungsfrist von nunmehr einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrats an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dieser Satzung etwas anderes ergibt. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat auf Verlangen eines seiner Mitglieder über denselben Gegenstand eine erneute Abstimmung stattzufinden. Wird eine erneute Abstimmung nicht verlangt oder ergibt auch eine erneute Abstimmung Stimmengleichheit, zählt die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters doppelt. Die Abstimmung erfolgt offen, es sei denn, es wird im Einzelfall etwas anderes beschlossen.
- (6) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können Beschlüsse auch durch Einholung von fernmündlichen Erklärungen (Telefon) oder Erklärungen in Textform gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Ein etwaiger Widerspruch gegen die Durchführung des gewählten Verfahrens ist innerhalb einer Woche ab Kenntniserlangung zu erklären. Die Frist kann im Einzelfall auf drei Tage verkürzt werden, wenn wichtige Belange der Gesellschaft dies erforderlich machen. Soweit innerhalb der gesetzten Frist dem Verfahren nicht widersprochen wird, gilt dies als Einverständnis zur Abstimmung in dem gewählten Verfahren. Über jede Beschlussfassung über Einholung von fernmündlichen Erklärungen ist vom Erklärungsempfänger unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen und zu unterzeichnen. Der § 12 Abs. 7 S. 3 und 4 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit und die Tagesordnung sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates hervorgehen. Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter und den Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates abschriftlich zu übersenden und in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu genehmigen. Das Original der Niederschrift verbleibt bei der Gesellschaft.
- (8) Im Übrigen werden die Erklärungen des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Erfurter Verkehrsbetriebe AG“ abgegeben.

- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (10) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss Ausschüsse bilden. Die in dieser Satzung getroffenen Regelungen für den Aufsichtsrat finden auf die Ausschüsse des Aufsichtsrates entsprechende Anwendung.

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeiten des Vorstandes.
- (2) Er hat über alle wesentlichen im Zusammenhang mit dieser Satzung entstehenden Sach- und Personalfragen zu beraten.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt:
 - a) über die Bestellung und Abberufung des Vorstandes, den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge des Vorstandes,
 - b) über eine Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - c) in den Fällen des § 8 Abs. 3 und 4 sowie § 10 Abs. 2 dieser Satzung,
 - d) zur Empfehlung an die Hauptversammlung in den Fällen des § 15 dieser Satzung,
 - e) über die Billigung des Jahresabschlusses.
- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter beauftragt gemäß § 15 Absatz 2 b dieser Satzung den bestellten Abschlussprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses.

§ 14 Einberufung und Vorsitz der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird, vorbehaltlich der gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrats und einer Aktionärsminderheit, durch den Vorstand einberufen.
- (2) Jeder Aktionär hat das Recht, eine außerordentliche Hauptversammlung zu verlangen.
- (3) Die Hauptversammlung wird durch einfachen Brief an die im Aktienregister eingetragene Adresse des Aktionärs unter Mitteilung von Ort, Tag, Uhrzeit, Tagesordnung und Beschlussvorschlägen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen einberufen. Dabei werden der Tag der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitgerechnet.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Vorstand sollen an der Hauptversammlung teilnehmen.

- (5) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (6) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Wenn sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrats als auch sein Stellvertreter verhindert sind, wird der Versammlungsleiter durch den Aufsichtsrat gewählt.
- (7) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (8) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit und die Tagesordnung sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Hauptversammlung hervorgehen. Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter und den Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist jedem Aktionär und jedem Mitglied des Aufsichtsrates abschriftlich zu übersenden.

§ 15 Aufgaben der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung beschließt in den nach dem Gesetz und dieser Satzung zugewiesenen Fällen.
- (2) Sie beschließt insbesondere über:
 - a) die Verwendung des Bilanzgewinns,
 - b) die Bestellung der Abschlussprüfer,
 - c) die Feststellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
 - d) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - e) die Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals,
 - f) die Änderung dieser Satzung,
 - g) den Abschluss und die Änderung von Unternehmens- und Organschaftsverträgen,
 - h) die Auflösung und Umwandlung der Gesellschaft.

§ 16 Beschlussfassung der Hauptversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen, soweit nicht zwingend gesetzliche oder in dieser Satzung enthaltene Vorschriften entgegenstehen, einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vor-

schreibt, der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. In der Hauptversammlung gewährt eine Aktie eine Stimme.

- (2) Jeder Aktionär kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch einen durch Funktion, Amt oder Beruf zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen.

§ 17 Wirtschaftsplan

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplan, Investitionsplan, Finanzplan) und die erforderlichen Nachträge auf.
- (2) Der Wirtschaftsplan des nächsten Jahres ist in einer Hauptversammlung möglichst bis zum 30. September des laufenden Jahres, in jedem Falle aber so rechtzeitig vorzulegen, dass die Hauptversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan feststellen kann. Eventuelle Nachträge sind zur Beschlussfassung rechtzeitig vorzulegen.
- (3) Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen.

§ 18 Jahresabschluss, Lagebericht, Publikationspflichten

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung) mit Anhang und dem Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zusammen mit dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat zu Händen des Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter zur Prüfung unter Hinzuziehung des Abschlussprüfers vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterlagen schriftlich über die Prüfung des Jahresabschlusses zu berichten und seinen Bericht dem Vorstand zuzuleiten.
- (3) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich den Bericht den Aktionären zuzuleiten und die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahrs stattzufinden hat. Sie beschließt über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns und die Bestellung des Abschlussprüfers.
- (4) Der Vorstand hat für die Offenlegung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses sowie für die Offenlegung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes insbesondere die Vorschriften des §§ 325 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) zu beachten.

§ 19 Rechnungsprüfung

- (1) Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Bei der Erstellung des Prüfberichts sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten.
- (2) Der Landeshauptstadt Erfurt und dem für die Landeshauptstadt Erfurt zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die sich aus § 54 HGrG ergebenden Befugnisse eingeräumt. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Erfurt hat insoweit das Recht zur Kassenbuch- und Betriebsprüfung.

§ 20 Ergebnisverwendung

- (1) Der Bilanzgewinn kann unter den Aktionären als Gewinnanteil verteilt, zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwendet oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.
- (2) Der Gewinnanspruch wird vier Wochen nach Fassung des Ausschüttungsbeschlusses fällig.
- (3) Der Vorstand ist nicht befugt, außerhalb eines von der Hauptversammlung ordnungsgemäß gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses den Aktionären oder ihnen nahestehenden Personen oder Gesellschaften Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden. Die Aktionäre, die solche Zuwendungen erhalten haben oder den die Zuwendungsempfänger nahe stehen, sind zur Rückgabe bzw. zum Wertersatz verpflichtet.

Die genannten Aktionäre müssen in diesem Fall an die Gesellschaft zusätzlich einen Betrag in Höhe der auf die Zuwendung entfallenen Körperschaftssteuer sowie Gewerbesteuer abführen.

§ 21 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, sofern nicht die Hauptversammlung etwas anderes beschließt.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen an die Aktionäre, nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Grundkapital.

§ 22 Bekanntmachungen

Die gesellschaftsrechtlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.